

**Tarifvertrag
für Studierende in einem praxisintegrierten dualen Studiengang
bei der Deutschen Rentenversicherung
(TV Stud-DRV)
vom 13. März 2025**

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1
vom 5. Juni 2025
(in Kraft ab 1. Januar 2025)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung,
- vertreten durch den Vorsitzenden der Tarifkommission -,

der Deutschen Rentenversicherung Bund,
- vertreten durch das Direktorium -,

der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- vertreten durch die Geschäftsführung -

einerseits

und

den beteiligten Gewerkschaften

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Studienvertrag	3
§ 3 Probezeit	4
§ 5 Allgemeine Pflichten, Schadenshaftung, Nebentätigkeiten	5
§ 6 Pflichten der Arbeitgeberin	6
§ 7 Personalakten	6
§ 8 Wöchentliche und tägliche Studienzeit	6
§ 9 Studienentgelt, Studiengebühren.....	7
§ 10 Studienmaßnahmen außerhalb der berufspraktischen Ausbildungsstätte.....	7
§ 11 Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung (in Kraft bis 31. Dezember 2026).....	8
§ 11 Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung (in Kraft ab 1. Januar 2027).....	8
§ 12 Entgelt im Krankheitsfall	9
§ 13 Jahressonderzahlung	9
§ 14 Vermögenswirksame Leistungen.....	10
§ 15 Zusätzliche Altersversorgung	10
§ 16 Beendigung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses.....	10
§ 17 Erstattung des Studienentgeltes	11
§ 18 Urheberrecht	12
§ 19 Abschlussprämie	12
§ 20 Zeugnis	13
§ 21 Ausschlussfrist	13
§ 22 Inkrafttreten, Laufzeit (in Kraft bis 31. Dezember 2026).....	13
§ 22 Inkrafttreten, Laufzeit (in Kraft ab 1. Januar 2027).....	14

Präambel

¹Die Tarifvertragsparteien schließen diesen Tarifvertrag in einer Zeit des Wandels und eines sich stetig verändernden Arbeits- und Ausbildungsmarktes. ²Sie halten es für unerlässlich, in die Ausbildung der nächsten Generationen zu investieren, um die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Deutschen Rentenversicherung zu gewährleisten. ³Mit diesem Tarifvertrag soll eine zukunftsfähige, solide Basis für die Gewinnung, Ausbildung sowie am tatsächlichen Bedarf ausgerichtete Bindung geeigneter Nachwuchskräfte geschaffen werden, die diesen gesamtgesellschaftlichen Auftrag mittragen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Studierende in einem praxisintegrierten dualen Studiengang, die bei einem Verbandsmitglied der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aufgrund eines für die gesamte Studiendauer geltenden Studienvertrages ihre berufspraktische Studienzeit absolvieren.

Protokollerklärung:

1. Praxisintegrierte duale Studiengänge im Sinne dieses Tarifvertrages verbinden auf der Grundlage eines schriftlichen Studienvertrages fachtheoretische Studienabschnitte nach einer Studien- und Prüfungsordnung in einem von einem Verbandsmitglied der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten bei einem Verbandsmitglied der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einem von diesen zu bestimmenden Dritten, z.B. im Rahmen einer Wahlstation auf Antrag der Studierenden.
2. Arbeitgeberinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Verbandsmitglieder der Tarifgemeinschaft der Deutschen Rentenversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Bund oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

§ 2

Studienvertrag

- (1) Vor Beginn des Studiums ist von der Arbeitgeberin mit den Studierenden ein Studienvertrag schriftlich oder in Textform abzuschließen, der die Bezeichnung des beabsichtigten Studienabschlusses und mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Verweis auf diesen Tarifvertrag, die maßgebliche Studien- und Prüfungsordnung sowie den Aufbau und die sachliche Gliederung des praxisintegrierten dualen Studiums in den jeweils aktuell geltenden Fassungen,

- b) den Beginn, die Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Studienabschnitte und die Festlegung der diesbezüglichen Teilnahmepflicht (Studienplan),
 - c) die Zahlung und Höhe des Studienentgelts, der Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen,
 - d) die Voraussetzungen, unter denen das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann,
 - e) die Dauer der Probezeit
und
 - f) eine Regelung zur Übermittlung der Leistungsübersichten i.S.d. § 7 Abs. 1.
- (2) ¹Studierende können den Studienvertrag neben einem mit der Hochschule geschlossenen Vertrag abschließen. ²Bei kollidierenden Regelungen ist der Studienvertrag der Hochschule vorrangig.
- (3) ¹Für die Vereinbarung von Nebenabreden genügt die Textform. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

Protokollerklärung:

Auf Wunsch der Studierenden sind der Studienvertrag und/oder Nebenabreden schriftlich abzuschließen.

§ 3 Probezeit

¹Die Probezeit beträgt sechs Monate. ²Während dieser Zeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Studierende haben auf Verlangen der Arbeitgeberin vor Beginn des Studiums ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes, einer Ärztin/eines Arztes des Sozialmedizinischen Dienstes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.
- (2) ¹Die Arbeitgeberin ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Studierende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Studienvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt, eine Ärztin/einen Arzt des Sozialmedizinischen Dienstes oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.
- (3) Die Kosten der Untersuchung nach Abs. 1 und 2 trägt die Arbeitgeberin.

§ 5

Allgemeine Pflichten, Schadenshaftung, Nebentätigkeiten

- (1) Studierende müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) Studierende haben sich zu bemühen, die Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen. ²Sie haben den Weisungen zu folgen, die im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden. ³Zu den vorgesehenen Prüfungen haben sie sich zum frühestmöglichen Prüfungstermin fristgerecht anzumelden. ⁴Sie können gegebenenfalls zur Teilnahme an angebotenen freiwilligen Studienveranstaltungen verpflichtet werden.
- (3) Die im Rahmen des Studiums zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Lern- und Hilfsmittel haben Studierende pfleglich zu behandeln und ausschließlich zweckentsprechend zu verwenden.
- (4) ¹Studierende haben bei krankheitsbedingtem Fernbleiben vom
 - a) theoretischen Studium der Fachbereichsverwaltung der Hochschule
und
 - b) berufspraktischen Studium der Arbeitgeberin
unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihnen bei Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage dauert, diese, sowie die voraussichtliche Dauer ärztlich feststellen zu lassen. ²Die Arbeitgeberin kann auch zu einem früheren Zeitpunkt eine ärztliche Feststellung verlangen.
- (5) Studierende haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder von der Arbeitgeberin angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- (6) ¹Studierende dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre im Rahmen des Vertragsverhältnisses ausgeübte Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin möglich. ³Werden Studierenden derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies der Arbeitgeberin unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Für die Schadenshaftung der Studierenden finden die für die Beschäftigten der Arbeitgeberin jeweils geltenden Bestimmungen des TV-TgDRV/TV DRV-Bund/TV DRV KBS entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Für die Ausübung einer Nebentätigkeit gegen Entgelt gilt § 3 Absatz 3 TV-TgDRV/TV DRV-Bund/TV DRV KBS in der jeweils geltenden Fassung. ²Versagungs- oder Widerrufsgründe liegen insbesondere auch vor, wenn zu befürchten ist, dass das Studienziel gefährdet ist.

Protokollerklärung zu Absatz 7:

¹Hinsichtlich der Geltendmachung des Schadensersatzanspruches wird auf § 21 (Ausschlussfrist) verwiesen. ²Der Schadensersatzanspruch wird fällig, wenn die Arbeitgeberin von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste und objektiv in der Lage ist, die Ansprüche zu beziffern.

§ 6 Pflichten der Arbeitgeberin

¹Die Arbeitgeberin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienzieles erforderlich sind, so dass das Studienziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann. ²Dazu stellt die Arbeitgeberin die aus ihrer Sicht für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Ausbildungsmittel den Studierenden zur Verfügung. ³Darüber hinaus kann sie einen zweckgebundenen Zuschuss zur Verfügung stellen.

Protokollerklärung zu Satz 2:

¹Kann die Arbeitgeberin die erforderlichen Ausbildungsmittel aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stellen, erstattet sie den Studierenden die Kosten für die entsprechende Anschaffung. ²Soweit sich Studierende in diesem Fall auf eigenen Wunsch höherwertigere Ausbildungsmittel beschaffen, als aus Sicht der Arbeitgeberin für das Studium erforderlich sind, erfolgt die Zahlung eines Zuschusses in Höhe der Kosten der erforderlichen Ausbildungsmittel nach Satz 1.

§ 7 Personalakten

- (1) ¹Die Leistungsnachweise des praxisintegrierten dualen Studiums können Bestandteil der Personalakten der Studierenden sein. ²Hierzu haben die Studierenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses unverzüglich der Arbeitgeberin vorzulegen.
- (2) ¹Studierende haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

§ 8 Wöchentliche und tägliche Studienzeit

¹Die regelmäßige tägliche Studienzeit richtet sich während der Zeit an der Hochschule nach den Stundenplänen des Fachbereichs, der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie der notwendigen Zeit für das Selbststudium. ²Während der berufspraktischen Studienzeit richten sich die regelmäßige wöchentliche und die tägliche Studienzeit nach den für die Beschäftigten der jeweiligen Arbeitgeberin maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

Protokollerklärung:

Die Studienzeiten umfassen die Zeiten der Präsenzveranstaltungen und digitalen Lehrveranstaltungen der Hochschule sowie Studienzeiten oder Projekttag im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Zeiten für das Selbststudium und die berufspraktischen Studienabschnitte bei der Arbeitgeberin oder bei einer von ihr bestimmten Stelle.

§ 9

Studienentgelt, Studiengebühren

- (1) ¹Über die Höhe des monatlichen Studienentgeltes wird ein gesonderter Tarifvertrag (Entgelttarifvertrag) geschlossen. ²Für die Auszahlung des Studienentgeltes gilt § 24 Abs. 1 TV DRV-Bund/TV-TgDRV/TV DRV KBS.
- (2) ¹Das Studienentgelt kann nach Ablauf der Regelstudienzeit monatlich bis zu 20 v. H. herabgesetzt werden, wenn sich die Studienzeit wegen nicht erbrachter Leistungsnachweise der Studierenden aufgrund einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtung aus § 5 Abs. 2 Satz 1 dieses Tarifvertrags verlängert. ²Von der Minderung des Studienentgeltes ist in besonderen Härtefällen abzusehen.
- (3) Das Studienentgelt ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und wird bei seiner Berechnung und Auszahlung sowie der Bemessung anderer Entgeltleistungen wie Ausbildungsentgelt behandelt.
- (4) Die Arbeitgeberin übernimmt die notwendigen Studiengebühren.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Studiengebühren umfassen alle notwendigen Beiträge und Gebühren, die für die Teilnahme an dem im Studienvertrag festgelegten Studiengang anfallen, wie zum Beispiel Semesterbeiträge, Prüfungsgebühren und den Beitrag für den Allgemeinen Studierendenausschuss. ²Semestergebühren sind auch dann Studiengebühren, wenn sie zum Beispiel ein sogenanntes Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr beinhalten.

§ 10

Studienmaßnahmen außerhalb der berufspraktischen Ausbildungsstätte

- (1) Bei Reisen zur Teilnahme an fachtheoretischen Studienabschnitten werden den Studierenden jeweils zu Beginn und Ende eines Studienabschnitts die Fahrtkosten zwischen Wohnort und Studienort in entsprechender Anwendung der für Beschäftigte der Arbeitgeberin maßgebenden Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.
- (2) Während des fachtheoretischen Studiums werden den Studierenden monatlich für eine Hin- und Rückfahrt die Fahrtkosten zwischen dem Ort der auswärtigen Hochschule und dem Wohnort in entsprechender Anwendung der für Beschäftigte der Arbeitgeberin maßgebenden Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.
- (3) Für Reisen zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen gelten die für Beschäftigte der Arbeitgeberin maßgebenden Bestimmungen des Reisekostenrechts.
- (4) Bei Dienst- und Ausbildungsreisen, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, gelten die für Beschäftigte der Arbeitgeberin maßgebenden Bestimmungen des Reisekostenrechts.
- (5) ¹Die notwendigen Kosten einer von der Arbeitgeberin dem/der Studierenden zugewiesenen oder zur Nutzung bereitgestellten Unterkunft oder Wohnung am auswärtigen Ort des fachtheoretischen Studiums werden dem/der Studierenden von der Arbeitgeberin erstattet, soweit die Unterkunft nicht bereits unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. ²Kann eine notwendige Unterkunft oder Wohnung nicht zur Nutzung zugewiesen oder bereitgestellt werden, zahlt die Arbeitgeberin einen sich der Höhe nach an Satz 1 orientierenden, angemessenen Mietzuschuss, soweit die tägliche Pendelzeit dem Studierenden nicht zumutbar ist.

Protokollerklärung:

1. Monatliche Fahrten nach Abs. 2, die nicht in Anspruch genommen wurden, können in darauffolgende Monate desselben fachtheoretischen Studienabschnitts übertragen werden.
2. Als zumutbar nach Abs. 5 werden tägliche Pendelzeiten zwischen Wohnort und Studienort von bis zu 150 Minuten (reine Fahrzeit mit ggf. Umsteigezeiten bei – ggf. auch fiktiver – Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel) angesehen.
3. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. bereits vorhandene Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard, Deutschland- bzw. Jobtickets) sind bei allen Fahrtkostenerstattungen auszunutzen.
4. Die Fahrtkosten für regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel werden grundsätzlich nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet.
5. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Tarifvertrages bestehenden günstigeren Regelungen zu Mietzuschüssen gelten anstelle dieser Tarifregelung bis auf weiteres fort.

§ 11

Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung (in Kraft bis 31. Dezember 2026)

- (1) Studierende erhalten in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Studienentgelts gemäß § 9 in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten bei der Arbeitgeberin geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Studienzeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die jeweils geltenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.
- (4) Die für die Beschäftigten der Arbeitgeberin maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung gelten entsprechend.

§ 11

Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung (in Kraft ab 1. Januar 2027)

- (1) Studierende erhalten in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Studienentgelts gemäß § 9 in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten bei der Arbeitgeberin geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Studienzeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 31 Arbeitstage beträgt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist in der vorlesungsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die jeweils geltenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.
- (4) Die für die Beschäftigten der Arbeitgeberin maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung gelten entsprechend.

§ 12

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Studienvertrag (§ 2) zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Studienentgelt (§ 9) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der Arbeitgeberin geltenden Regelungen fortgezahlt.
- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei der Arbeitgeberin erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei der Arbeitgeberin zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten die Studierenden nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.
- (3) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

§ 13

Jahressonderzahlung

- (1) Studierende, die am 1. Dezember in einem Studienverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung von 90 v. H. des den Studierenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 9).
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Studienentgelt (§ 9), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 11) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes kein Studienentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Studienentgelt bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Studienentgelt ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an das Studienverhältnis von der Arbeitgeberin in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach § 20 TV-TgDRV/TV DRV-Bund/TV DRV KBS haben, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Studienverhältnis.

§ 14

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Studierende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeitgeberin die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.
- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 15

Zusätzliche Altersversorgung

Studierende sind zum Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bzw. bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes bzw. der Renten-Zusatzversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsprechend dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten bei den Verbandsmitgliedern der TgDRV – Altersversorgungs-TV-TgRV – (ATV-TgRV), dem Tarifvertrag der Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Bund (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV -), jeweils vom 1. März 2002, und dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der ab 01.10.2005 neu eingestellten Beschäftigten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ATV-DRV KBS) vom 21. Dezember 2005, in seiner jeweiligen Fassung, zu versichern.

§ 16

Beendigung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Arbeitgeberin kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn die Leistungen der Studierenden erkennen lassen, dass sie das Ziel des Studiums nicht erreichen werden oder wenn vertragliche Pflichten verletzt wurden.
- (2) Studierende können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Arbeitgeberin und die/der Studierende das Vertragsverhältnis fristlos schriftlich kündigen.
- (4) Das Vertragsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).
- (5) ¹Das praxisintegrierte duale Studium endet mit dem Ablauf der im Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit. ²Endet das praxisintegrierte duale Studium erfolgreich vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, so endet es mit Bekanntgabe des letzten Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss, wenn die Studien- und Prüfungsordnung dies zulässt.
- (6) ¹Das Vertragsverhältnis endet:
 - a) bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung

oder

b) bei Nichtabsolvierung oder bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung.

²Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

- (7) ¹Eine Verkürzung der Regelstudienzeit kann in Abstimmung mit der Arbeitgeberin beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung des Studiums zulässig ist. ²Der Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.
- (8) ¹Das Vertragsverhältnis kann bis zum Zeitpunkt des nächstmöglichen Abschlusses nach der Studien- und Prüfungsordnung verlängert werden, wenn die letzte Prüfung in der vorgesehenen Studienzeit nicht bestanden wurde. ²Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Erstattung des Studienentgeltes

- (1) ¹Das von der Arbeitgeberin bis zu Beendigung oder Abbruch des Studiums an die Studierenden oder ehemaligen Studierenden gezahlte Studienentgelt nach dem Entgelttarifvertrag nach § 9 Abs. 1 ist von den Studierenden oder ehemals Studierenden der ausbildenden Arbeitgeberin nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anteilig zurückzuerstatten:
- a) bei Exmatrikulation nach Nichtbestehen einer notwendigen Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Studierenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
 - b) bei Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums durch Kündigung von der Arbeitgeberin aus einem von den Studierenden zu vertretenden Grund oder eine Eigenkündigung der Studierenden, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,
 - c) bei Ablehnung des Angebots, bei der Arbeitgeberin im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu begründen,
 - d) soweit das Arbeitsverhältnis, das bei der Arbeitgeberin im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Studierenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten drei Jahre seines Bestehens endet. ²Dies gilt nicht, soweit der/die ehemals Studierende selbst kündigt, da von der Arbeitgeberin veranlasste wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation zu einem Wechsel der Beschäftigung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen würden.
- (2) ¹Grundsätzlich ist der Arbeitgeberin in den Fällen des Abs. 1 das geleistete Studienentgelt zurückzuzahlen. ²Sofern berufspraktische Studienabschnitte bei der Arbeitgeberin absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Satz 1. ³Der Rückzahlungsbetrag wird für jeden vollen Monat, in dem nach Beendigung des praxisintegrierten dualen Studiums ein Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 bestand, um 1/36 vermindert.

- (3) ¹Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Studierenden oder ehemals Studierenden eine besondere Härte bedeuten würde. ²In Einzelfällen kann zur Vermeidung weiterer Kosten das Vertragsverhältnis unter Verzicht auf die Rückzahlungspflicht einvernehmlich aufgelöst werden.
- (4) Auf die Rückzahlungspflicht soll insbesondere verzichtet werden, wenn
- a) das Studium innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsbeginn abgebrochen wird,
 - b) Studierende auf eigenen Wunsch ausscheiden, um einer Entlassung wegen eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes zuvorzukommen,
 - c) aufgrund einer schweren Erkrankung oder Behinderung Studierende das Studium nicht fortführen können,
 - d) Studierende aus Anlass der Geburt eines Kindes spätestens mit Ablauf einer Elternzeit ausscheiden, um sich überwiegend der Erziehung und Betreuung des Kindes zu widmen,
 - e) Studierende aufgrund der Pflege von Angehörigen das Studium nicht fortführen können,
 - f) Studierende bis zum Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraums nach Absatz 1 ununterbrochen bei einem oder mehreren Verbandsmitgliedern der TgDRV, der DRV Bund oder der DRV KBS beruflich tätig sind.
- (5) ¹Soweit die Arbeitgeberin auf die Rückzahlung verzichtet hat, weil der/die Studierende oder ehemals Studierende zu einer Arbeitgeberin aus dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages gewechselt hat, lebt der Anspruch wieder auf, wenn der/die Studierende vor Ablauf der drei Jahre nach Absatz 1 zu einem Arbeitgeber/einer Arbeitgeberin außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages wechselt. ²Studierende haben gegenüber der ursprünglichen Arbeitgeberin vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis zum Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraumes den Nachweis zu erbringen, dass sie noch im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages beschäftigt sind. ³Bei Verstoß gegen diese Nachweispflicht kann die Arbeitgeberin die Rückzahlung verlangen.

Protokollerklärung:

Die Regelungen zur Erstattung des Studienentgeltes gelten auch, soweit im Anschluss an das erfolgreich bestandene praxisintegrierte duale Studium die/der Studierende in ein Beamtenverhältnis übernommen wird.

§ 18 Urheberrecht

Studierende räumen der Arbeitgeberin ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an den im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken ein.

§ 19 Abschlussprämie

- (1) ¹Bei Beendigung des Studienverhältnisses aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums erhalten Studierende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. ²Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ³Sie ist

nach dem erfolgreich bestandenen praxisintegrierten dualen Studium fällig.

- (2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Studierende, deren Studium bis zum Zeitpunkt des nächstmöglichen Abschlusses nach der Studien- und Prüfungsordnung verlängert wurde, wenn die letzte Prüfung in der vorgesehenen Studienzeit nicht bestanden wurde.
²Im Einzelfall kann die Arbeitgeberin von Satz 1 abweichen.

§ 20 Zeugnis

¹Die Arbeitgeberin hat den Studierenden bei Beendigung des Studiums ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Studiums sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 21 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder von der Arbeitgeberin schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.

§ 22 Inkrafttreten, Laufzeit (in Kraft bis 31. Dezember 2026)

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Haben Studierende ihr praxisintegriertes duales Studium vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages begonnen, gelten für diese Studierenden die Regelungen
- a) des Tarifvertrages zum Studiengang Diplomverwaltungswirt/ Diplomverwaltungswirtin Fachrichtung Rentenversicherung - (TV DiplVw-TgDRV) vom 5. Juli 2005,
 - b) des Anwendungstarifvertrages für Studierende bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (AnwendungsTV Stud DRV-Bund) vom 23.11.2011,
- jeweils in der zuletzt gültigen Fassung weiter, soweit diese Regelungen für die Studierenden günstiger sind.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten
- a) der Tarifvertrag zum Studiengang Diplomverwaltungswirt/Diplomverwaltungswirtin Fachrichtung Rentenversicherung - (TV DiplVw-TgDRV) vom 5. Juli 2005
- und
- b) der Anwendungstarifvertrag für Studierende bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (AnwendungsTV Stud DRV-Bund) vom 23.11.2011

ohne Nachwirkung außer Kraft.

§ 22
Inkrafttreten, Laufzeit
(in Kraft ab 1. Januar 2027)

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann schriftlich gekündigt werden:
 - a) § 11 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres;
 - b) im Falle der Kündigung gemäß § 54 Abs. 3 Buchst. k TV-TgDRV/ § 58 Abs. 3 Buchst. k TV DRV-Bund/ § 54 Abs. 3 Buchst. m TV DRV KBS § 11 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des maßgeblichen Kalenderjahres.
- (4) Haben Studierende ihr praxisintegriertes duales Studium vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages begonnen, gelten für diese Studierenden die Regelungen
 - a) des Tarifvertrages zum Studiengang Diplomverwaltungswirt/ Diplomverwaltungswirtin Fachrichtung Rentenversicherung - (TV DiplVw-TgDRV) vom 5. Juli 2005,
 - b) des Anwendungstarifvertrages für Studierende bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (AnwendungsTV Stud DRV-Bund) vom 23.11.2011,jeweils in der zuletzt gültigen Fassung weiter, soweit diese Regelungen für die Studierenden günstiger sind.
- (5) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten
 - a) der Tarifvertrag zum Studiengang Diplomverwaltungswirt/Diplomverwaltungswirtin Fachrichtung Rentenversicherung - (TV DiplVw-TgDRV) vom 5. Juli 2005
und
 - b) der Anwendungstarifvertrag für Studierende bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (AnwendungsTV Stud DRV-Bund) vom 23.11.2011
ohne Nachwirkung außer Kraft.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Im Falle der Kündigung gemäß Buchstabe b gilt ab deren Wirksamwerden § 11 Abs. 1 in folgender Fassung: „Studierende erhalten in jedem Kalenderjahr einen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Studienentgelts gemäß § 9 in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten bei der Arbeitgeberin geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Studienzeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.“